OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652043/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 18. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des K L, vertreten durch RA Dr. F X B gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8.3.2021, GZ: BHFRBSS-2021-49980/4 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.5.2021,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis 8.3.2023 erteilt wird. Die von der Behörde angeordneten Einschränkungen werden bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Bescheid vom 8.3.2021, GZ: BHFRBSS-2021-49980/4 die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, B durch Befristung bis zum 8.3.2023 eingeschränkt und den Bf aufgefordert, seinen Führerschein vor Fristablauf vorzulegen. Weiters wurden folgende Auflagen vorgeschrieben:
Code 68: Kein Alkohol
Code 104: Ärztliche Kontrolluntersuchungen:

> 4 x in den nächsten 24 Monaten Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf Alkohol nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst (die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein).

Diesen Bescheid hat die belangte Behörde damit begründet, dass laut amtsärztlichen Gutachten, welches sich auf eine psychiatrische Stellungnahme stützt, ein Abhängigkeitssyndrom mit derzeitiger Abstinenz vorliege. Es sei daher die Überwachung des Alkoholkonsumverhaltens für die nächsten zwei Jahre erforderlich.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die Befristung der Lenkerberechtigung sowie die Verhängung von Auflagen unberechtigt sei. Losgelöst vom Umstand, dass inhaltlich die Richtigkeit der psychiatrischen Stellungnahme bestritten werde, gebe es keine gesetzliche Grundlage für die Befristung und die Erteilung der Auflagen. Eine solche finde sich auch nicht im § 8 Abs. 3 Z 2 FSG.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.5.2021. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie die Amtsärztin der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf war mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 10.3.2019, GZ: BHFRVERK-2019-73671/2 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten wegen eines Alkoholdeliktes (Alkoholgehalt der Atemluft 0,88 mg/l) entzogen worden. Es wurde die Beibringung einer

verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer Blutuntersuchung auf alkoholrelevante Laborwerte sowie die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens angeordnet. Die verkehrspsychologische Untersuchung vom 26.4.2019 ergab zum damaligen Zeitpunkt eine Nichteignung, woraufhin auch der Amtsarzt der belangten Behörde in seinem Gutachten vom 9.7.2019 die fehlende Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 feststellte. Dem Bf wurde daraufhin mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 11.7.20219, GZ: BHFRVERK-2019-73671/5 die Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen.

In weiterer Folge erbrachte der Bf zwei Haaranalysen auf EtG (Probenahme 18.10.2019 sowie 17.1.2020), welche jeweils eine Abstinenz in den drei Monaten vor Probenahme bestätigten. Die verkehrspsychologische Untersuchung vom 17.1.2020 ergab die bedingte Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Entsprechend der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dr. Z vom 27.1.2020 besteht beim Bf ein Alkoholabhängigkeitssyndrom, wobei er zum damaligen Zeitpunkt abstinent war. Die Fachärztin führte zusammengefasst aus, dass beim Bf eine familiäre/genetische Disposition zur Entwicklung einer Abhängigkeitserkrankung dringend anzunehmen ist. Der Bf begann mit 14 Jahren (also etwa 2010) mit Alkoholkonsum, trank fast jedes Wochenende exzessiv Alkohol bis zur Intoxikation mit Black Out. Ein Verlangen nach Alkohol und Entzugserscheinungen wurden von ihm negiert. Mit 18 Jahren (also im Zeitraum 2014, 2015) unterzog sich der Bf einer stationären Entwöhnungstherapie, wobei er nach drei Monaten Abstinenz wieder rückfällig wurde. Trotz dieser Therapie fühlt sich der Bf nach wie vor weder alkoholkrank noch gefährdet. Dies weist nach den Ausführungen der Fachärztin darauf hin, dass sich der Bf bis dato nie mit seinem Alkoholtrinkverhalten bzw der Abhängigkeitserkrankung auseinander gesetzt hat. Auch zum Untersuchungszeitpunkt bestand keine alkoholspezifische Betreuung oder Beratung durch Experten.

Die Fachärztin empfahl eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr, dreimonatige Haaranalysen auf Alkohol sowie das Aufsuchen einer Alkoholberatungsstelle mit schriftlichem Terminnachweis.

Auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse sowie seiner eigenen Untersuchung kam der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 6.2.2020 zu dem Schluss, dass der Bf bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist. Er empfahl eine Befristung auf ein Jahr sowie drei Haaranalysen auf Alkohol in den nächsten 12 Monaten. Daraufhin hat ihm die belangte Behörde die Lenkberechtigung befristet bis 6.2.2021 sowie unter den vom Amtsarzt vorgeschlagenen Auflagen erteilt.

Der Bf legte im Befristungszeitraum drei Haaranalysen (Probenahme 14.5. und 28.8.2020 sowie 8.1.2021) vor, welche seine Abstinenz im überwachten Zeitraum

von jeweils drei Monaten bestätigen. In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 22.2.2021 führt Dr. Z zusammengefasst unter Hinweis auf das Vorgutachten an, dass der Bf an einem Alkoholabhängigkeitssyndrom leidet. Er hat bis dato keine fundierte Einsicht in sein bisheriges Alkoholtrinkverhalten gewonnen, obwohl er eine Alkoholentwöhnungs-therapie absolviert hat und die Konsequenzen seines Alkoholkonsums nach wie vor tragen muss. Der Bf lebt seit März 2019 Alkohol abstinent und möchte dies auch in Zukunft bleiben. Dies erscheint aber im Hinblick auf sein bisheriges Trinkverhalten (sehr große Mengen an Alkohol, Kontrollverlust, Toleranzentwicklung und Rückfälle) ohne konkrete Strategie und Unterstützung schwierig und lässt eine Kontrolle von außen notwendig erscheinen. Die Fachärztin empfahl eine Befristung der Lenkberechtigung auf drei Jahre sowie sechsmonatige Haaranalysen auf Alkohol und das Aufsuchen einer Alkoholberatungsstelle.

Die Amtsärztin kam in ihrem Gutachten vom 8.3.2021 unter Berücksichtigung der Vorbefunde und ihres Untersuchungsergebnisses zu dem Schluss, dass der Bf befristet für zwei Jahre zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist. Sie empfahl die Auflage „kein Alkohol“ sowie vier Kontrolluntersuchungen in den nächsten 24 Monaten unter Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf Alkohol nach schriftlicher Aufforderung durch die Behörde (Haarlänge 3 cm).

Der Bf beantragte am 3.2.2021 die Ausstellung eines Führerscheines. Daraufhin erließ die belangte Behörde den oben im Punkt 1 angeführten Bescheid vom 8.3.2021.

Beim Bf wurde durch die Fachärztin für Psychiatrie in der Stellungnahme vom 27.1.2020 ein Alkoholabhängigkeitssyndrom diagnostiziert, wobei die Fachärztin in ihrer weiteren Stellungnahme vom 22.2.2021 davon ausgeht, dass der Bf seit März 2019 ohne Alkohol lebt. Diesen schlüssigen Ausführungen ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb sie der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Seit Juli 2019 ist seine Abstinenz durch entsprechende Haaranalysen belegt.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs.3 Z2).

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

§ 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV lautet:
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Vorerst ist festzuhalten, dass der Bf zuletzt im Besitz einer bis 6.2.2021 befristeten Lenkberechtigung war. Der nunmehr bekämpfte Bescheid ist am 8.3.2021 ergangen. Zu diesem Zeitpunkt war die vorher erteilte Lenkberechtigung bereits abgelaufen und daher gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 FSG erloschen. Die Behörde konnte daher diese bereits erloschene Lenkberechtigung nicht mehr einschränken, weshalb der bekämpfte Bescheid trotz der Verwendung des Wortlautes „schränkt Ihnen die Lenkberechtigung ein“ durch die belangte Behörde als neuerliche Erteilung einer Lenkberechtigung zu verstehen ist. Der Bescheid war daher im Beschwerdeverfahren entsprechend abzuändern.

Der Bf war in der Vergangenheit alkoholabhängig, dieser Einschätzung der Fachärztin ist der Bf im Ergebnis überhaupt nicht entgegengetreten. Die Lenkberechtigung war ihm daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu erteilen. Der Bf ist seit ca. zwei Jahren abstinent (nachgewiesen seit Juli 2019). Sowohl die Fachärztin als auch die Amtsärztin haben aber nachvollziehbar dargelegt, dass dieser Zeitraum noch zu kurz ist, um von weiteren Kontrolluntersuchungen Abstand nehmen zu können. Immerhin hat der Bf mehrere Jahre nach einer durchgeführten Behandlung wegen seiner Alkoholabhängigkeit wiederum in einem stark durch Alkohol beeinträchtigen Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt. Daraus ergibt sich, dass er bereits einmal einen Rückfall erlitten hat, was bei einer derartigen Erkrankung als Verschlechterung anzusehen ist. Dass ein solcher Rückfall bei einer Alkoholabhängigkeitserkrankung zu einem Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führen kann, ist nach Ansicht des zuständigen Richters des LVwG Oö. offenkundig. Dass in den Fällen einer Abhängigkeit in der Vergangenheit die Lenkberechtigung gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV durch entsprechende Kontrolluntersuchungen eingeschränkt werden muss und mit der Anordnung dieser Kontrolluntersuchungen zwingend (§ 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV) eine Befristung der Lenkberechtigung verbunden ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zB Ra 2016/11/0088 sowie Ra 2018/11/0080).

Aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich schlüssig, dass bei einem neuerlichen Alkoholkonsum des Bf mit einem Rückfall in seine Abhängigkeitserkrankung gerechnet werden muss, weshalb es notwendig ist, dass dieser abstinent bleibt. Es ist daher auch die Auflage, dass der Bf beim Lenken von Kraftfahrzeugen keinen Alkohol trinken darf (Code 68) zu Recht erteilt wurden.

Die Beschwerde war daher im Ergebnis mit der angeführten Spruchkorrektur abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 Abs. 4 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl